

Schweizerisches Bund es b l a t t.

Jahrgang VI. Band II.

N^{ro.} 15.

Samstag, den 1. April 1854.

Man abonniert ausschließlich beim nächst gelegenen Postamt. Preis für das Jahr 1854 im ganzen Umfange der Schweiz portofrei Frkn. 4. 40 Centimen. Inserate sind frankirt an die Expedition einzufenden. Gebühr 15 Centimen per Zeile oder deren Raum.

Be r i c h t

des

Schweizerischen Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung über seine Geschäftsführung im Jahr 1853.

E t t.

Nach Maßgabe des Art. 90, Ziffer 16 der Bundesverfassung, gibt sich der Schweizerische Bundesrath die Ehre, Ihnen hiermit den Bericht über seine Geschäftsführung im Jahre 1853 zu erstatten.

I. Abtheilung.

Geschäftskreis des politischen Departements.

A. Auswärtige Angelegenheiten.

Im Allgemei-
nen.

Die Verhältnisse der Schweiz mit dem Auslande, die im Allgemeinen auch im Jahr 1853 auf freundschaftlichem Fuße fortbestanden haben, wurden bloß in Beziehung auf Oesterreich durch einige Ereignisse getrübt, die in der Lombardie vorgefallen waren. Da über diese Konflikte am 8. Juli 1853 und 16. Jänner 1854 ausführliche Spezialberichte an die Bundesversammlung erstattet wurden, so erlauben wir uns hier im Auszuge dasjenige in Erinnerung zu bringen, was auf das Thatsächliche der Vorgänge Bezug hat.

Oesterreich.

Schon am 19. August des verfloffenen Jahres hat die k. k. österreichische Regierung über die Maßnahmen des Großen Rathes des Kantons Tessin, die Verwaltung der Seminarien von Poleggio und Ascona betreffend, Beschwerden geführt und verlangt, daß dem rechts- und vertragswidrigen Verrathen der Tessiner Behörden schleunigst ein Ziel gesetzt, daß der Erzbischof von Mailand und der Bischof von Como in alle ihnen rücksichtlich der Seminarien von Poleggio und Ascona zustehenden Rechte wieder eingesetzt, jedenfalls aber ihnen der ordentliche Rechtsweg eröffnet werde, damit sie ihre Ansprüche auf Restitution, im äußersten Fall doch auf vollkommene Entschädigung geltend zu machen in der Lage seien. Nachdem der von der Regierung von Tessin eingeholte Bericht über diese Angelegenheit eingegangen war, hat der Bundesrath unterm 4. Mai 1853 an die k. k. österreichische Gesandtschaft eine Antwortnote erlassen, in welcher zwar der k. k. Regierung das Recht einer In-

tervention in Streitigkeiten über prätentirte kirchliche Rechte in einem fremden Staate bestritten, gleichwol aber aus Rücksichten des Anstandes Aufschlüsse über das Verfahren Tessins ertheilt wurden. Es ging nämlich aus dem Berichte der Regierung des Kantons Tessin hervor, daß die Seminarien von Poleggio und Ascona größtentheils aus Gütern von Angehörigen Tessins und zu Erziehungszwecken für den Kanton Tessin gegründet worden sind, daß demnach die Behörden Tessins sich befugt erachteten, ihre Hoheitsrechte über Verwaltung und Leitung dieser Seminarien, gleich wie über andere Erziehungsinstitute geltend zu machen, wogegen aber der Erzbischof von Mailand und der Bischof von Como einen solchen beharrlichen Widerstand entgegen setzten, daß der Große Rath des Kantons Tessin sich veranlaßt sah, die Verwaltung dieser Institute den Bischöfen von Mailand und Como zu entziehen und mit Beachtung des Stiftungszweckes unter die unmittelbare Leitung der Staatsbehörden zu stellen. Die Begehren Oesterreichs gingen zwar nicht ausschließlich auf Wiedereinsetzung der Bischöfe in ihre prätentirten Rechte, denn alternatly waren dieselben darauf gerichtet, daß den Bischöfen der Rechtsweg eröffnet werde, um ihre Rechtsansprüche vor den Zivilgerichten des Kantons Tessin geltend zu machen. Aus dem Berichte der Regierung des Kantons Tessin stellte es sich aber als ungegründet heraus, daß der Große Rath den Bischöfen den Rechtsweg verschlossen habe, denn die Dekrete des Großen Rathes vom 18. Juni und 1. Juli, die diesen Irrthum veranlaßten, beschlugen nur das Rechtsverhältniß des Leventinerthales. Die Regierung des Kantons Tessin anerkannte vielmehr unumwunden gegenüber den Bischöfen von Mailand und Como das ungeschmälerte Recht, vermeintliche Eigenthumsans-

sprüche oder Entschädigungsforderungen, die in den Bereich der Zivilgerichte gehören, vor den Gerichten des Kantons geltend zu machen. Nach dieser Erklärung, die dem einen der gestellten Alternativbegehren vollständig entspricht, dürfen wir diesen Punkt wol als erledigt erachten.

Die zweite Beschwerde der österreichischen Regierung betraf die Ausweisung der fremden Kapuziner aus dem Kanton Tessin, worüber die Noten der k. k. österr. Gesandtschaft vom 21. Dezember 1852 und 22. Januar 1853, so wie die Antwortnoten des schweizerischen Bundesrathes vom 3. Januar und 7. Februar 1853 den nähern Sachverhalt enthalten. Ohne über das Zeitgemäße und das Billige in dem Verfahren der tessinischen Behörden einzutreten, konnte der schweizerische Bundesrath aus dem Standpunkte des Rechts die Befugniß der Regierung des Kantons Tessin nicht unbegründet finden, eine Wegweisung von fremden Ordensgliedern zu erkennen, deren Wirken die Staatsregierung der freien Entwicklung der Staatsinstitutionen gefährlich erachtete, und deren Aufenthalt im Kanton weder durch unauflöbliche Privatverträge, noch durch Staatsverträge mit dem benachbarten Staate garantirt war. Nach den Berichten der Regierung des Kantons Tessin haben mehrere Klostergeistliche sich unsittliche Handlungen zu Schulden kommen lassen. Innere Streitigkeiten in den Klöstern störten die sonst nützliche Wirksamkeit des Ordens, und insbesondere soll ihr Treiben gegen die Ausführung der Kantonalgesetze gerichtet gewesen sein. Unter ähnlichen Verhältnissen haben auch die kaiserl. Behörden in der Lombardie keinen Anstand genommen, schweizerische Angehörige, die für die Sicherheit des Staates gefährlich erschienen, aus der Lombardie wegzuweisen,

ohne über die Motive Rechenschaft zu geben. Mit um so mehr Grund konnten sich die Behörden Tessins zu dem eingeschlagenen Verfahren berechtigt erachten, als der Orden der Kapuziner, dem öffentliche Funktionen anvertraut sind, unter spezieller Aufsicht des Staates steht, nur bedingungsweise geschützt werden kann und demnach nach Grundsätzen, die auch in andern Staaten befolgt werden, nicht nur ganz aufgehoben, sondern auch in der Zahl der Glieder beschränkt werden kann.

Die kaiserliche Regierung scheint das Gewicht dieser Gründe in so fern wenigstens gewürdigt zu haben, als sie in der zweiten Note vom 22. Januar 1853 neben dem Begehren der Wiederaufnahme alternativ das Verlangen einer lebenslänglichen Pension stellte. Wenn nun aber überhaupt das Recht zur Ausweisung dem Kanton Tessin nicht bestritten werden konnte, so erschien auch die Forderung einer lebenslänglichen Pension rechtlich nicht begründet. Durch die Anerkennung des Ordens hat die Staatsregierung gegenüber den einzelnen Ordensgliedern keine Verpflichtung für das Fortbestehenlassen des Institutes in ungeschmälertem Bestande eingegangen. Der Fall der Aufhebung der Klöster war selbst in frühern kantonalen Gesezen vorgesehen, und wenn auch für Ordensglieder anderer Klöster durch das Gesez selbst Pensionen zugesichert erschienen, so zeigt sich eine solche Zusicherung nirgends für die Fremden, die dem Orden der Kapuziner angehören, am allerwenigsten für solche, die ohne die vorgeschriebene Autorisation der Staatsbehörden in die Klöster getreten waren. Die Zumuthung, den ausgewiesenen Kapuzinern gleichwol eine lebenslängliche Pension verabsolgen zu lassen, erschien daher auch um so härter, als die Klöster keine Stiftungsgüter besaßen, die der Staat an sich gezogen hatte und

die Regierung sich bereit erklärte, die geringe Aussteuer, die von Einzelnen bei dem Eintritt ins Kloster entrichtet worden war, unverweigerlich wieder herauszugeben; dergleichen ist auch das in analogen Gesetzen vorgeschriebene Viaticum keinem derselben verweigert worden. Aller dieser Rücksichten ungeachtet hat die Regierung des Kantons Tessin sich gleichwol aus Billigkeitsrücksichten herbeigelassen, sämmtlichen ausgewiesenen Kapuzinern für die Dauer von drei Jahren eine angemessene Pension zuzusichern. Die kaiserliche Regierung glaubte diesem Schritte des Entgegenkommens keine Rechnung tragen zu sollen und ließ sich zu der Repressalie der Ausweisung sämmtlicher Angehöriger des Kantons Tessin aus der Lombar die verleiten, zu einer Maßregel, die in neuerer Zeit kein ähnliches Beispiel findet, und um so härter und ungerechter erschien, als sie durchweg nur Unschuldige betraf, die in ein Land zurückgewiesen wurden, dem zu gleicher Zeit aus andern Gründen der allgemeine Verkehr mit dem Nachbarstaate und die Zufuhr von Lebensmitteln abgeschnitten worden war. Die schweizerische Bevölkerung in der Eidgenossenschaft und nicht weniger diejenige, die im Auslande ihren Lebensunterhalt sucht, hat bei diesem Anlasse ein schönes Zeugniß werththätiger Theilnahme bei dem unverschuldeten Unglücke ihrer Mitbrüder an den Tag gelegt. Der Bundesrath, von den gleichen Gefühlen des Mitleids und von der Pflicht durchdrungen, den bedrängten Mitleidgenossen mit Unterstützung entgegen zu kommen, hat es nicht außer seiner Befugniß erachtet, durch einen mäßigen Beitrag von Fr. 10,000 aus der Bundeskasse die Bestrebungen der Mitleidgenossen zu unterstützen. Später, als aus den Berichten des eidg. Kommissärs sich herausstellte, daß nicht nur die Angehörigen Tessins aus der Lombar die ausgewiesen worden,

sondern auch diejenigen, welche die angeordnete Gränzsperre am meisten betroffen hat, in Nothstand versetzt wurden, hat der eidg. Kommissär Vollmacht erhalten, nach seinem Ermessen der Noth da zu begegnen, wo sie am drückendsten schien; zugleich wurde auch der Beitrag auf weitere Fr. 10,000 vermehrt.

Zu gleicher Zeit, als dieser Zwiespalt eine bedauerliche Spannung zwischen der kaiserlichen Regierung und der Schweiz hervorgerufen hatte, ereignete sich in Mailand in Folge eines tollkühnen Unternehmens der dortigen Revolutionspartei ein Vorfall, der der kaiserl. Regierung einen neuen Anlaß gab, gegen den Kanton Tessin die bittersten Beschwerden über Verletzung völkerrechtlicher Pflichten zu führen, und eine Gränzsperre gegen denselben anzuordnen, durch welche selbst mit Verletzung bestehender Verträge über Salz- und Getreidelieferungen jede Zufuhr von Lebensmitteln abgeschnitten und jeder Verkehr zwischen dem Kanton und der Lombardie verhindert wurde. Nach der vorgefaßten üblen Meinung, die sich in dem kaiserl. Kabinete über die Gesinnungen und die Handlungsweise der Regierung und des Volkes im Kanton Tessin vorbereitet hatte, schienen die gegen den Kanton gerichteten leidenschaftlichen Berichte, bloße Gerüchte und Zeitungsnachrichten einen sehr empfänglichen Boden gefunden zu haben. Es schien demselben als ganz unzweifelhaft, daß in Mailand die freche Schilderhebung der unverbesserlichen Feinde der öffentlichen Ordnung vom Auslande her angezettelt und geleitet worden sei, und daß sich hiebei namentlich die im Kanton Tessin zahlreich herbei geströmten politischen Flüchtlinge wesentlich theilhaftig haben, daß das schmachvolle Attentat daselbst zum größten Theil von den im Kanton Tessin sich aufhaltenden Koryphäen der Umsturzpartei

vorbereitet und geleitet worden sei. Von dieser Ueberzeugung ausgehend, glaubte die kaiserliche Regierung, die Absperrung der Gränze gegen die Schweiz als eine durch die Umstände des Augenblicks zur Abwehr wiederholter Störungen der öffentlichen Sicherheit in Ausführung bringen zu sollen. Bei der Anzeigte dieser verhängten Maßregel verlangte Hochdieselbe mittels Note der k. k. österreichischen Gesandtschaft vom 18. Februar 1853:

- 1) Daß alle politischen Flüchtlinge auf der Stelle aus dem Kanton Tessin entfernt, und in so fern ihnen eine direkte oder indirekte Betheiligung an dem Mailänderattentate zur Last fallen sollte, von dem Gebiete der Eidgenossenschaft ausgeschlossen werden.
- 2) Daß die bedeutenden, im Kanton Tessin seit Kurzem angehäuften Waffenvorräthe, über deren Bestimmung nach dem Aufstandsversuche in Mailand und in Anbetracht der unverholenen Sympathien, die sich für denselben im Kanton Tessin kund gegeben haben, wol keinem Zweifel Raum gegeben werden kann, unverzüglich mit Beschlag belegt werden.
- 3) Daß gegen alle Angehörigen des Kantons Tessin, gegen welche Anzeigen der Betheiligung an dem Mailänderattentate vorliegen, eine strenge Untersuchung und beziehungsweise Bestrafung verhängt werde.

Der schweizerische Bundesrath hatte bald nach dem Ereignisse in Mailand, als ihm die gegen den Kanton Tessin verhängte Gränzsperre zur Kunde gekommen war, einen eidg. Kommissär, in der Person des eidg. Obersten, Herrn Bourgeois-Dorat, nach dem Kanton Tessin abgeordnet, mit dem Auftrage, genaue Erkundigung einzuziehen über die Gründe, welche die kaiserliche Behörde zu den, den Verkehr unterbrechenden Maßregeln

gegen die Schweiz veranlaßt haben dürften, um zu untersuchen, ob aus Anlaß der jüngsten aufständischen Bewegungen der Lombardie irgend eine schweizerische Behörde der Vorwurf nicht sorgfältig und gewissenhaft gewährter Erfüllung der völkerrechtlichen Verpflichtungen mit Grund gemacht werden könne, um zu prüfen, ob ins Besondere den Behörden des Kantons Tessin wegen der Flüchtlingspolizei oder wegen nicht gehinderter Verbreitung von revolutionären Schriften oder Pamphleten ein gerechter Vorwurf zur Last falle. Der Beschluß der schweizerischen Bundesversammlung vom 27. Wintermonat 1848 hatte die Angelegenheit der italienischen Flüchtlinge im Kanton Tessin bereits regulirt. Bis auf weitere Verfügung der Bundesversammlung oder des Bundesrathes wurde durch diesen Beschluß dem Kanton Tessin ins Besondere unterlagt, italienischen Flüchtlingen den Aufenthalt auf seinem Gebiete zu gestatten, vorbehalten die Fälle, in denen dringende Rücksichten der Humanität ein entgegengesetztes Verfahren rechtfertigen würden. Aufgabe des eidg. Kommissärs war es, sich zu überzeugen, ob die Bundesbeschlüsse und die Schlußnahmen des Bundesrathes in der Angelegenheit der Flüchtlinge wirklich vollzogen und die internationalen Beziehungen nach dieser Richtung hin gehörig gewahrt worden seien; derselbe wurde ermächtigt, alle Verfügungen zu treffen, die er zu diesem Zwecke nöthig erachten sollte. Ueberhaupt lag es in seiner Obliegenheit, dafür zu sorgen, daß sofort alle diejenigen Schritte gethan werden, welche nach dem Völkerrechte im Interesse eines internationalen Wohlvernehmens von den kaiserlichen Behörden in der Lombardie, gegen über der Schweiz beansprucht werden können. Ohne einläßlichen Bericht über das Ergebniß dieser Mission mußte der Bundesrath in

seiner Antwortnote vom 22. Febr. 1853 sich darauf beschränken, der kaiserl. Regierung vorläufig von dem Verfügten Kenntniß zu geben; zugleich wurde aber bemerkt, daß das Verlangen der Entfernung aller politischen Flüchtlinge aus dem Kanton Tessin mit den Maßregeln übereinstimme, die schon im Jahr 1848 von der Bundesversammlung gut geheissen worden seien, immerhin mit Vorbehalt der durch die Humanität gebotenen Ausnahmen, und daß es Aufgabe des eidg. Kommissärs sei, dafür zu sorgen, daß der erwähnte Beschluß pünktlichen Vollzug erhalte; dergleichen wurde darauf hingewiesen, daß das Verlangen der Ausweisung aller derjenigen, die sich an dem Mailänderattentate betheiligt haben sollten, mit den Grundsätzen übereinstimme, die der Bundesrath jederzeit befolgt habe und die auch im Kanton Tessin ihre rücksichtslose Anwendung finden werden. Die damals bekannt gewordene Sequestration des Waffendepots in Poschiavo, die Verhaftung der dabei Betheiligten und die Einleitung des eidg. Strafverfahrens gegen die Mitschuldigen gaben dem Bundesrathe den erwünschten Anlaß, darzuthun, daß die eidgenössischen Behörden auch ohne Mahnung ihre völkerrechtlichen Pflichten zu erfüllen wissen und die Beruhigung zu geben, daß, was im Kanton Graubünden geschehen ist, unzweifelhaft auch im Kanton Tessin stattfinden werde. Im Weiteren nahm auch der Bundesrath keinen Anstand, zu erklären, daß er nicht unterlassen werde, gegen schweizerische Angehörige oder fremde Niedergelassene, die an dem verbrecherischen Attentate in Mailand Theil genommen hätten, je nach dem Resultat der Untersuchung und nach Maßgabe der Gesetze einzuschreiten. Nach dem damals bekannten Stande der Sache konnte schließlich der Bundesrath das Gefühl erlittener Unbill nicht unterdrücken,

und er glaubte sich berechtigt, die Erwartung auszusprechen, daß die angeordnete Gränzsperrre beförderlich wieder aufgehoben werde.

In einer andern Note vom gleichen Datum (18. Februar) hatte die k. k. österreichische Gesandtschaft die schweren Anklagen gegen den Kanton Tessin wiederholt und eine aufrührerische Proklamation mitgetheilt, die angeblich vom Kanton Tessin ausgegangen und an der lombardischen Gränze vertheilt worden sein soll, was den Bundesrath veranlaßte, nähere Daten und bestimmte Thatsachen zu verlangen, die geeignet sein könnten, die gemachten Anschuldigungen zu begründen.

Auf diese beiden Antwortnoten vom 22. Hornung erwiderte die k. k. österreichische Gesandtschaft am 15. März 1853: Um das gegen den Kanton Tessin eingehaltene Verfahren zu rechtfertigen, fand sich die kaiserl. Regierung veranlaßt, frühere Vorgänge vom Jahr 1848 an zu berühren, um die vorgefaßte Meinung gegen den Kanton Tessin zu begründen. Der kaiserlichen Regierung, heißt es weiter, könne es nicht verargt werden, wenn ihr bei jedem Aufstandsversuche in der Lombardie der Kanton Tessin von vorn herein als der direkten Betheiligung oder wenigstens der moralischen Mitschuld verdächtig erscheine. Sie zittirt öftere Aufnahme flüchtiger Hochverräther, die Einschwärzung schändlicher Brandschriften, die Unterstützung der lombardischen Revolution durch Freischaaren, durch Waffen und Munition aus den Regimentszeughäusern, durch Condottierie in Venedig, so wie die Verweigerung der vertragsmäßigen Auslieferung der politischen Flüchtlinge. Speziell auf das neueste Attentat in Mailand bezüglich, beschwerte sie sich, daß die Regierung von Tessin den lombardischen Behörden vom Gerüchte des bevorstehenden Aufstandes keine Kennt-

nitz gegeben habe. Statt der verlangten nähern Daten und bestimmten Thatsachen, welche die schwerern Anklagen gegen Tessin begründen sollen, begnügte sie sich, anzuführen, daß am 4. Februar eine Versammlung politischer Flüchtlinge im Kantone stattgefunden habe, daß Cessi, Pistrucci und andere Flüchtlinge der gefährlichsten Art sich vor und während des Attentates in Mailand im Kanton Tessin aufgehalten und die Aufrufe zur Empörung an der lombardischen Gränze verbreitet haben; daß am 6. Februar und den darauf folgenden Tagen bedeutende Pulversendungen aus dem Innern der Schweiz mit großer Heimlichkeit und Eilfertigkeit abgegangen seien. Inzwischen war der Generalbericht des eidg. Kommissärs in Bern eingegangen und der Bundesrath war in den Stand gesetzt, gestützt auf diesen Bericht, gründlich und einläßlich auf die gemachten Beschwerden zu antworten (S. die Note v. 21. März 1853). Die Erwidrerungen, auf die Vorwürfe aus früheren Jahren herührend, können wir hier, als zur Sache nicht gehörend, füglich übergehen. Bemerkenswerth ist es immerhin, diese Vorwürfe mit den Erklärungen zusammen zu stellen, weil sie der Freiherr von Kaiserfeld, außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister Seiner k. k. apostolischen Majestät bei der schweizerischen Eidgenossenschaft unterm 16. September 1848 dem eidg. Vororte gemacht hatte. Hochderselbe schrieb damals wörtlich:

„Der Unterzeichnete hat es sich zur angenehmen „Pflicht gerechnet, seine Regierung von allen Maßregeln „zu unterrichten, welche der h. eidgen. Vorort zur Wahr- „rung der neutralen Stellung der Schweiz getroffen „und ihr ebenfalls die vorörtliche Note vom 25. August, „so wie die Antwort des Unterzeichneten vom 29. des- „selben Monats vorzulegen. In Folge dieser Mitthei-

„lungen erhält er so eben eine Depesche des kaiserlichen
 „Ministeriums, welche den Aeußerungen des Unterzeich-
 „neten in Anerkennung der loyalen und rechtlichen Hand-
 „lungsweise des eidg. Vorortes gegenüber von Oester-
 „reich vollkommene Billigung und Bestätigung gewährt.

„Der Unterzeichnete ist erfreut, den h. eidgen. Vor-
 „ort hievon mit dem Beifügen benachrichtigen zu können,
 „daß Oesterreich das erwähnte ehrenwerthe Benehmen
 „der schweizerischen Eidgenossenschaft in ihrer Gesammt-
 „heit in treuem Gedächtniß bewahren wird.“

Bezüglich auf die Behandlungsweise des Kantons
 Tessin in neuerer Zeit und des Vorwurfes der Ver-
 nachlässigung internationaler Pflichten erklärte der eidg.
 Kommissär wörtlich: „So weit ich mit meiner Unters-
 suchung gediehen bin, habe ich bis zur Stunde noch
 nichts entdecken können, was einen solchen Vorwurf auch
 nur von Ferne rechtfertigen könnte. Vielmehr scheint
 die tessinische Regierung im vorliegenden Falle alles, was
 unter Umständen möglich war, gethan zu haben, um
 ihre internationalen Verpflichtungen zu erfüllen.“

Wirklich geht auch aus dem Untersuche als Gewiß-
 heit hervor, daß, wenn auch vor dem Attentate in Mail-
 land mehrere Flüchtlinge sich unbefugter Weise im Kanton
 aufgehalten und Versuche zur Unterstützung des Attentats
 gemacht haben, die Regierung in allen Fällen sogleich
 auf polizeilichem Wege mit Erfolg eingeschritten ist, und
 daß diese vereinzelt Versuche ohne irgend einen Ein-
 fluß auf das Zustandekommen des Attentates geblieben
 sind. Auf gleiche Weise war schon die Regierung des
 Kantons Graubünden durch Sequestrierung eines Waf-
 sendepot in Poschiavo und durch Verhaftung zweier
 politischer Flüchtlinge pflichtgemäß eingeschritten. Die
 Anzeige hievon war ihr durch das Polizeidepartement des

Kantons Tessin erwiesener Maßen vor dem Bekanntwerden des Aufstandes in Mailand gemacht worden. Aber auch im Kanton Tessin selbst war die Polizei schon lange vor dem Attentate zur Verhinderung jeder Theilnahme durch die Flüchtlinge thätig. Ein gewisser Crippa, der schon im Dezember Anwerbungen politischer Flüchtlinge versuchte, entzog sich durch die Flucht der angehobenen Untersuchung. Saffi und Pistrucci wurden nach kurzem Aufenthalt schon am 10. Jänner auf bloßen Verdacht hin aus dem Kanton weggewiesen. Die Wachsamkeit gegen dieselben wurde am 20. den Statthaltern neuerdings eingeschärft. Am 3. Februar erhielten die Statthalter der Gränzbezirke zweelmäßige Weisung zur Verhinderung jeder Zusammenrottung und Waffensammlungen an der Gränze. Am 4. wurden die eidgenössischen Zollwächter zur Unterstützung der Polizei eventuell in Anspruch genommen, und nach erhaltener Anzeige von dem Aufstande in Mailand suchte die Regierung durch ein Truppenaufgebot die Gränzen zu sichern. Erst nach dem Attentate gelangte an die Regierung die Anzeige eines beabsichtigten Angriffes auf das Dampfschiff *Radeky*. Unverzüglich wurden die Landungsplätze mit Truppen besetzt, drei verdächtige Individuen verhaftet, denen jedoch, wie aus späterem eidgenössischen Untersuchungs hervorging, nichts Strafbares zur Last gelegt werden konnte. Ebenfalls erst nach dem Attentate hatte in Lugano die Vertheilung einiger Mazzinischer Proklamationen stattgefunden. Auch in diesem Falle fand sogleich die Verhaftung der Urheber und später die Einleitung zum eidgenössischen Strafverfahren statt. Andere Fälle, in welchen die Regierung nicht eingeschritten wäre, sind bis zur Stunde nicht bekannt geworden, und die speziellen Thatsachen, die in der österreichischen Note zur Begrün-

dung der Anklagen gegen den Kanton Tessin angeführt wurden, erwiesen sich als unwahr, auf Gerüchten, auf falschen Angaben von Agenten oder auf Zeitungsnachrichten beruhend. Ungegründet erscheint die Behauptung, daß der Koryphäe der Umsturzpartei (Mazzini) im Kanton Tessin sich aufgehalten habe, ungegründet die Angabe, daß Caffi und Pistrucci während des Attentates im Tessin gewesen seien, denn dieselben waren schon im Jänner aus dem Kanton weggewiesen worden; ungegründet erzeugte sich die Nachricht, daß am 4. eine Versammlung von Flüchtlingen im Tessin stattgefunden habe; unerwiesen ist, daß die aufrührerischen Proklamationen aus Drukereien im Kanton Tessin hervorgegangen und über die lombardische Gränze eingeschwärzt worden seien; jedes Grundes entbehrt die Angabe eines Versuches der Organisation von Freischaaren. Als durchaus ungefährlich und ohne alle Verbindung mit dem Mailänder Attentate erwies sich auch der Pulvertransport als Folge einer Bestellung in den eidgenössischen Magazinen, die zu Ergänzung des reglementarischen Bestandes längst vorher gemacht wurde, ehe man Spuren einer Bewegung in der Lombardie hatte, und auch ohne Eile und Heimlichkeit bewerkstelligt ward. Alle diese Berichtigungen wurden in der diesseitigen Note vom 21. März angeführt und an dieselben die Aufzählung der Maßregeln angereiht, die vom eidgenössischen Kommissär zur Wahrung der internationalen Beziehungen getroffen worden waren. Wenn diese Maßregeln auch nicht ganz den österreichischen Forderungen entsprachen, so sind hinwieder in Handhabung unserer Grundsätze manche andere nicht verlangte Verfügungen getroffen worden, die dem Nachbarstaate volle Beruhigung hätten gewähren sollen. Theilnehmer am Attentate, obschon nicht Schweizer, wur-

den gleichwol zum eidgenössischen Strafverfahren eingeleitet; Flüchtlinge, die in Folge des Attentates in den Kanton Tessin sich flüchteten, wurden nicht nur internirt, sondern zur Ueberschiffung nach Amerika und Havre befördert. Einige, wenn auch bloß Verdächtige, wurden aus der Schweiz ausgewiesen und alle Uebrigen, obschon sie sich ganz ruhig verhalten hatten, sind gleichwol über den Gotthard transportirt worden, mit einziger Ausnahme von 11 Individuen, die ganz ungefährlich und allen politischen Umtrieben fremd schon längere Zeit im Kanton Duldung und sichern Lebensunterhalt gefunden hatten. Die Aufnahme neuer politischer Flüchtlinge wurde strenge untersagt und das Waffendepot in Poschiavo, wie bereits erwähnt, sequestriert. Andere Waffensammlungen, obschon nachgewiesen war, daß sie von der lombardischen Revolution von 1848 herrührten und keineswegs für den neuen Aufstand bestimmt waren, sind gleichwol auch unter Sequester gelegt und theilweise über den Gotthard speidirt worden. Die aus frühern Zeiten übel beleumdete Drukerei in Capolago ist in Folge Verhaftung eines Mitinteressenten geschlossen worden. Endlich wurden auch vom eidgenössischen Kommissär aus eigenem Antriebe die Einleitungen zur Erlassung eines wirksamern Fremdenpolizeigesetzes getroffen. Nach allen diesen Aufschlüssen glaubte sich der Bundesrath der Erwartung hingeben zu dürfen, eine kaiserliche Regierung werde die Ueberzeugung gewinnen, daß die Sicherheit der Lombardie von dem Kanton Tessin aus nicht gefährdet werden könne. Darauf gestützt wurde auch das Begehren um Aufhebung der Gränzsperrre erneuert. Der Bundesrath sah sich jedoch in seinen Erwartungen getäuscht, denn mittels Note vom 13. April 1853 erklärte die k. k.

österreichische Gesandtschaft, daß die kaiserliche Regierung zwar anerkenne, was geleistet worden, gleichwol aber jede bestimmte Andeutung über die für die Zukunft zu gewährenden Bürgschaften vermisse. Als solche bezeichnete das kais. Kabinet: die Zusicherung der Internirung politischer Flüchtlinge aus den Kantonen Tessin und Graubünden, daß demnach auch die 11 noch im Tessin verweilenden Flüchtlinge entfernt und jedenfalls eine Ausnahme von dieser Regel ohne die Zustimmung der kaiserlichen Regierung nicht gestattet werde. Für die Zukunft verlangte die kaiserliche Regierung eine wirksame Kontrolle, über deren Modalitäten, sie mit dem Bundesrath in nähere Besprechung zu treten und seine allfälligen Ansichten entgegen zu nehmen bereit sei; und endlich sprach dieselbe die Erwartung aus, daß der Bundesrath sich bereit erkläre, auch in Zukunft solche Flüchtlinge, welche die Pflichten des Asyls durch notorische Theilnehmung an revolutionären, gegen die Sicherheit des Kaiserstaates gerichteten Umtrieben verletzt hätten, auf schweizerischem Gebiete nicht länger zu dulden, sobald deren Entfernung im diplomatischen Wege begehrt werde. Im Falle der Entsprechung, heißt es alsdann, „werde es dem kaiserlichen Kabinete erlaubt sein, in Erwägung zu ziehen, welche Erleichterungen in der angeordneten Gränzsperrre eintreten können.“ Die volle Wiederherstellung der freundschaftlichen Verhältnisse Oesterreichs mit der Schweiz ward hiebei erst nach Erledigung der Angelegenheit der ausgewiesenen Kapuziner und der säkularisirten Seminaristen in Aussicht gestellt. Die Antwort auf diese neuen Forderungen ertheilte der Bundesrath am 4. Mai. Wenn die von den eidgenössischen Behörden ausgesprochenen Grundsätze die getroffenen Maßregeln und die bisherige Handlungsweise des Bundesrathes keine Ga-

rantie für die Zukunft darbieten, so können auch neue schriftliche Zusicherungen keine größere Sicherheit gewähren. Die befolgten Grundsätze, hinsichtlich der Internirung und der Ausweisung politischer Flüchtlinge aus der Schweiz, wurden hiebei zwar wiederholt, das Recht der Selbstentscheidung im speziellen Falle ausdrücklich gewahrt, eine Mitwirkung aber bei Erlassung des aus eigenem Antriebe schon projektirten Fremdenpolizeigesetzes entschieden abgelehnt. Nach der Art und Weise, wie Oesterreich in dieser Angelegenheit gegen die Schweiz aufgetreten ist, konnte wol der Bundesrath, ohne der Ehre und Würde der Eidgenossenschaft als eines selbstständigen Staates entgegen zu treten, keine Antwort ertheilen, die den Forderungen des kaiserlichen Kabinetts mehr entgegen gekommen wäre. Die kaiserliche Regierung gab ihre Unzufriedenheit mit dieser Antwort dadurch zu erkennen, daß sie ihren Geschäftsträger, den Herrn Grafen Karnikj, beauftragte, einzuweilen den Sitz der Bundesregierung zu verlassen und sich nach Wien zu begeben. (Note vom 7. Mai 1853.) Nach üblichen Gebräuchen und nachdem der Geschäftsträger im Weitern eröffnete, daß auch der zurückbleibende Sekretär der Gesandtschaft zu keinen offiziellen Mittheilungen ermächtigt sei, mußte der Bundesrath diese Weisung als eine förmliche Abberufung betrachten, und daher zögerte er nicht, dem schweiz. Geschäftsträger in Wien die Weisung zugehen zu lassen, auch seinerseits den offiziellen Geschäftsverkehr mit den k. k. Behörden einzustellen. Allein bei Eröffnung dieses Auftrages an das kaiserliche Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten ward ihm die Erwiderung zu Theil, daß die kais. Regierung durch die Einberufung des Herrn Grafen Karnikj nach Wien ein Abbrechen des diplomatischen Verkehrs nicht beabsichtigt habe und durch

das Mittel des schweizerischen Geschäftsträgers, oder direkte, nach wie vor diplomatische Mittheilungen machen und entgegen nehmen werde; wbrauf dann auch der Herr Geschäftsträger den Auftrag erhielt, in Folge der von dem kaiserlichen Ministerium gegebenen Erklärung, der erhaltenen Weisung, den offiziellen Geschäftsverkehr einzustellen, keine Folge zu geben. Auf diesem Wege fanden dann auch in Reklamationen, Privatangelegenheiten betreffend, einige Mittheilungen statt; allein in den Angelegenheiten Tessins blieb Alles bis auf den heutigen Tag im gleichen Zustande.

So ernst auch die Verhältnisse durch diesen Notenswechsel sich gestaltet haben, so ließ sich der Bundesrath gleichwol nicht verleiten, das erlittene Unrecht wieder durch Unrecht an Unschuldigen zu vergelten, durch Repressalien die Verkehrsverhältnisse mit der Schweiz im größern Umfange zu stören, oder gar durch unzeitige Truppenaufgebote die Kräfte der Eidgenossenschaft von vorn herein zu schwächen. Dagegen trug derselbe kein Bedenken, einerseits dem eingetretenen Nothstande durch Geldbeiträge aus der Bundeskasse zu begegnen und andererseits die nöthigen Anordnungen zu treffen, um in militärischer Beziehung auf alle Eventualitäten gefaßt zu sein. In ersterer Beziehung ist bereits oben eines Beitrages erwähnt worden, der in Verbindung mit den edlen Gaben theilnehmender Miteidgenossen auf längere Zeit dem dringenden Bedürfnisse zu steuern geeignet ist. In neuerer Zeit ist auch der Regierung die Uebersendung einer Summe von Fr. 120,000 auf Rechnung der erst später verfallenden Zollentschädigung zugesichert worden, um denjenigen Arbeitern, die sonst in der Lombardie ihren Broderwerb zu suchen gewohnt waren, Arbeitsverdienst im Kanton verschaffen zu können. Eine

große Zahl tessinischer Arbeiter fand übrigens im Innern der Schweiz wohlwollende Aufnahme und Beschäftigung, und für die Zurückgebliebenen wurde auf zweckmäßige Weise mittels Anordnung von Hochbauten und Straßenarbeiten durch den Bund, den Kanton und die Gemeinden gesorgt. Hinsichtlich der militärischen Rüstungen hofften wir durch dringende Einladung an die Kantone zur Ergänzung der Mängel im Materiellen und Personellen, durch Anordnung von Inspektionen Wirksameres zu erzielen als durch bloße Piketstellung. Zugleich erachteten wir uns aber auch gehalten, denjenigen Verpflichtungen nachzukommen, welche die neue Militärorganisation hinsichtlich der Anschaffung materiellen Bedarfs dem Bunde auferlegt hat. Ein besonderer Bericht, den wir dieser Botschaft belegen, enthält den rechtfertigenden Nachweis über das Versügte. Der Bundesrath ist der nachträglichen Zustimmung zu diesen Maßnahmen eben so wohl versichert, als der Billigung einiger weiterer Anordnungen, die in den Rubriken „Festungswerke und Truppenzusammenzüge“ einige Ueberschreitungen des Budgets zur Folge haben werden.

In einem zweiten Berichte vom 16. Jänner 1854, den der Bundesrath auf Verlangen der Bundesversammlung an dieselbe erstattet hat, sind die Vorgänge erzählt, die sich in der zweiten Hälfte des Jahres ereignet haben.

Es besteht zwischen Tessin und Oesterreich ein Staatsvertrag vom 7. Juni 1818, betreffend die Ausfuhr von Salz und anderen Gegenständen aus der Lombarde nach dem Kanton Tessin. In diesem Vertrag wird festgesetzt, daß wenn wegen besonderer Verhältnisse oder wichtiger Staatsangelegenheiten die freie Ausfuhr von Getraide aus der Lombarde beschränkt werde, die k. k.

Regierung von Mailand für alle Zukunft der Regierung des Kantons Tessin einen fortwährenden jährlichen Bezug, ohne Beschränkung, von 70,000 Mailänder Moggia Getraide, welche im angegebenen Maße auf Weizen, Roggen, Mais, Hirse und Reis zu vertheilen seien, bewillige, und zwar gegen einen sehr mäßigen Zoll.

Ein ähnlicher Vertrag vom 1. August 1818 besteht zwischen Graubünden und der k. k. Regierung für die unbeschränkte Ausfuhr von 5000 Moggia Getraide nach Graubünden.

Nun sah sich die k. k. Regierung der Lombardie veranlaßt, zur Sicherung des Bedarfs der eigenen Angehörigen im letzten Sommer die Ausfuhr des Getraides aus der Lombardie unbedingt zu verbieten.

Die Regierung von Tessin beschwerte sich darauf über Außerachtsezung des Staatsvertrages von Seite der mailändischen Regierung, und Gleiches vernahm man aus Graubünden.

Der Bundesrath beauftragte daher am 22. August vorigen Jahres den schweizerischen Geschäftsträger in Wien, beim kaiserlichen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten die Handhabung der bestehenden Verträge zu verlangen, darauf hinzuweisen, daß man auch im Jahre 1847, wo die Ausfuhr des Getraides aus der Lombardie ebenfalls verboten worden war, den hierseitigen Reklamationen Rechnung getragen und der Verabfolgung des vertragsmäßigen Quantums Getraide kein Hinderniß in den Weg gelegt habe.

Herr Steiger soll sodann bei diesem Anlaß das kaiserliche Ministerium aufs Neue darauf aufmerksam machen, wie ungerecht es sei, die Gränzsperre gegen Tessin mit gleicher Härte fort dauern zu lassen, während gar keine Thatsachen erhoben werden konnten, nach welchen

das Attentat in Mailand vom Kanton Tessin aus wirkliche Unterstützung gefunden, und es sich vielmehr allemächtig herausgestellt habe, daß die Regierung von Tessin die wenigen vorgefallenen Versuche zur Theilnahme mit Erfolg verhinderte und mit Präventivmaßregeln eingeschritten sei. Eben so habe der eidgenössische Kommissär nichts versäumt und werde auch nichts unterlassen, was die gewissenhafte Handhabung aller völkerrechtlichen Pflichten gegen den Nachbarstaat erfordere, und jede Besorgniß wegen Gefährdung der Sicherheit von dieser Seite zu beseitigen geeignet sei. Dem Bundesrath sei keine Kunde geworden, daß die in Mailand gepflogene Untersuchung ein anderes Resultat zu Tage gefördert hätte, und es sei daher nicht nur schwer zu begreifen, welcher hinreichende Grund für die Fortdauer der Gränzsperrre als Sicherheitsmaßregel noch bestehe, sondern auch, welche Interessen obwalten können, eine Maßregel fortzudauern zu lassen, die den Wohlstand von Tausenden unschuldiger Familien untergrabe und zum Nachtheile beider Staaten die gewohnten Verkehrs- und Gewerbsverhältnisse auf so empfindliche Weise störe. Eine so lange andauernde Spannung könne nicht geeignet sein, die Wiederherstellung freundschaftlicher Beziehungen unter den Gränzbewohnern zu befördern. Herr Steiger habe sich daher wiederholt dafür zu verwenden, daß vor Allem die gegen den Kanton Tessin angeordnete Gränzsperrre aufgehoben und der frühere Zustand des nachbarlichen Verkehrs wieder hergestellt werde.

Am 30. August entledigte sich Herr Steiger des ihm gewordenen Auftrags und gab dem Herrn Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Grafen von Buol, eine sachbezügliche Note ein. Die Antwort auf dieselbe erfolgte fast zwei Monate später. Sie ist datirt vom 24. Oktober

v. J. und in einem weit versöhnlicheren und freundlicheren Tone gehalten, als die frühern Eingaben des kaiserlich österreichischen Geschäftsträgers bei der schweizerischen Eidgenossenschaft, Grafen Karnický. Es wird in derselben erklärt „daß kein Anstand dagegen obwalte, daß der Kanton Graubünden das ihm vertragsmäßig zugesicherte Quantum Getraide aus der Lombardie beziehe, dagegen müsse man bedauern, rücksichtlich des Kantons Tessin, die gleiche befriedigende Auskunft nicht ertheilen zu können. Man sei zwar bereit, auch gegen diesen Nachbaranton alle Vertragsverbindlichkeiten gewissenhaft zu erfüllen, ohne jedoch auf das in der Pflicht der Selbsterhaltung gegründete Recht zu verzichten, gegen feindliche oder gefahrdrohende, auf dem jenseitigen Gebiete begünstigte oder geduldete Unternehmungen jede geeignete oder nöthige Abwehr zu treffen. Die Beschwerdepunkte, welche die Gränzsperre herbeigeführt haben, so wie die Bedingungen zur Aufhebung dieser Maßregel, seien bekannt.

Die k. k. Regierung beanspruche moralische Garantien für die genaue Erfüllung völkerrechtlicher Pflichten von Seite der benachbarten Regierung und insbesondere eine bestimmte Zusicherung, daß im Kanton Tessin, so wie überhaupt in den Gränzkantonen, politische Flüchtlinge fernerhin nicht geduldet werden sollen, es sei denn ausnahmsweise nach vorhergegangener Verständigung mit ihr. Ferner sei sie bereit, mit dem schweizerischen Bundesrathe in nähere Besprechung über die Modalitäten eines Mittels der Kontrolle zu treten, welches die genaue Einhaltung des oberwähnten Grundsatzes zu verbürgen geeignet wäre. Die kaiserliche Regierung sei fortwährend von derselben Bereitwilligkeit beseelt und es werde vom Bundesrathe abhängen, ihr auf diesem Wege

entgegen zu kommen, der, wie man zuversichtlich hoffe, zu einem befriedigenden Ausgang führen würde. In diesem Falle stünde dem Wunsche der kaiserlichen Regierung, die Gränzverhältnisse dem Kanton Tessin gegenüber auf den frühern Fuß zurückführen zu können, kein Hinderniß mehr im Wege, und könnte somit auch die einweilen suspendirte Getraideausfuhr zu seinen Gunsten wieder Platz greifen.

Enthält nun auch diese Note grundsätzlich dieselben Begehren, wie sie bereits in den frühern Notizen und namentlich in derjenigen vom 13. April aufgestellt waren, so ergibt sich doch aus Ton und Haltung derselben, daß Oesterreich eine Vereinbarung gerne sehen würde, und daß es noch nicht sein letztes Wort gesprochen haben wolle. Es war nun Aufgabe des Bundesrathes, den Faden der Unterhandlungen fortzuspinnen, immerhin unter Wahrung aller Rechte, so wie der Stellung der Eidgenossenschaft. Zwei Vorfälle verzögerten um etwas seinen nächsten Schritt.

Am 5. November hatte nämlich die österreichische Gesandtschaftskanzlei der schweizerischen Bundeskanzlei angezeigt, daß am 29. September vom Schweizergebiet aus von einem gewissen Gatti ein Schuß auf eine österreichische Gränzpatrouille abgeseuert worden sei, ohne jedoch jemanden zu treffen. Dieser Gatti sei ein lombardischer Flüchtling und habe damals zwei Begleiter gehabt, die dem Anschein nach ebenfalls flüchtige Bergamasken seien. Falls diese Angabe sich erwahren sollte, würde sie der kaiserlichen Regierung einen Beweis liefern, daß sich im Kanton Tessin noch mehr politische Flüchtlinge aufhalten, als man zugeben wolle.

Da der Bundesrath neue Schwierigkeiten für eine gute Beendigung der Unterhandlungen vorsah, wenn

eine solche Meinung bei den österreichischen Behörden Platz greifen konnte, beauftragte er den Herrn eidgenössischen Kommissär, eine genaue Untersuchung einzuleiten, und erhielt am 13. Dezember den einschlägigen Schlußbericht.

Die gerichtliche Untersuchung hatte gezeigt, daß der Beschuldigte nicht Gatti, sondern Gritti, zugenannt Ceresa, heiße und am 29. September gar nicht an dem bezeichneten Orte habe sein können; so wie sich denn auch ferner ergab, daß diesem Manne im Jahre 1850, behufs seiner Verheirathung mit einer Tessinerin, ein Certificat von seiner Heimathsgemeinde Rotta ausgestellt und von dem k. k. Kommissär Amroldi beglaubigt wurde, er somit weder von den dortseitigen, noch von den hierseitigen Behörden als politischer Flüchtling betrachtet worden sei. Seinen Wohnort habe er seither unangefochten in Sonvico gehabt. Dieses Ergebnis wurde dann von der Bundeskanzlei der österreichischen Gesandtschaftskanzlei am 26. Dezember mitgetheilt und die Bereitwilligkeit ausgesprochen, auf nähere Daten weitere Untersuchung über den Schuß auf die Patrouille anstellen zu lassen.

Der zweite Vorfall war die in Mendrisio stattgehabte Verhaftnahme eines gewissen Contini aus Como, der beschuldigt war, als Angestellter der österreichischen Polizei gegen die im Kanton Tessin bestehende Ordnung der Dinge zu conspiriren. Der Bundesrath wünschte auch über diese Angelegenheit zuerst nähere Aufschlüsse, ehe er zur Beantwortung der Note des Grafen v. Buol schreite. Dabei schienen sich die allgemeinen europäischen Verhältnisse so zu gestalten, daß man nicht fürchten mußte, man werde eine kleine Verzögerung der Sache zu bedauern haben.

Gegen Ende Dezember hielt der Bundesrath aber die Zeit zur Beantwortung gekommen, nachdem er besonders die Ueberzeugung gewonnen hatte, daß die angeführten zwei speziellen Vorfälle von keinem wesentlichen Einflusse auf die weitere Entwicklung der Angelegenheit sein sollten, und er richtete daher am 28. Dezember eine Zuschrift an Herrn Steiger in Wien. In dieser wurde vorerst das Bedauern ausgedrückt, daß das Begehren um Bewilligung der vertragsmäßigen Getraideausfuhr nach Tessin nicht dieselbe Erledigung gefunden habe, wie das Begehren zu Gunsten des Kantons Graubünden, während es doch auf einem völlig gleichen Rechtsgrunde beruhe und man wol hätte erwarten dürfen, daß vertragsmäßige, liquide und auf besonderen Zusagen beruhende Recht des Kantons Tessin werde wegen ganz anderer, damit in keiner Weise zusammenhängender Anstände nicht bei Seite gesetzt, und man werde nicht zu den schon vorhandenen Repressalien gegen Tessin noch eine neue hinzufügen, zumal schweizerischer Seits alles Mögliche gethan wurde, um jeden Stoff zu begründeten Beschwerden ferne zu halten. Bezüglich des Wunsches des Herrn Ministers, die Anstände auf eine allseitig befriedigende Weise in Erledigung zu bringen und ihm auf dem bezeichneten Wege entgegen zu kommen, so habe der Bundesrath stets die nämliche Bereitwilligkeit gezeigt, die Differenzen auf eine beiderseits annehmbare Weise zu schlichten und deswegen bereits mehrfache Maßregeln getroffen, die seine Absicht fundgeben, billigen Zumuthungen Rechnung zu tragen. Allein eine befriedigende Erledigung könne nur eintreten, wenn man auch von der andern Seite billig entgegen komme und nicht ausschließlich auf einer Grundlage verharre,

deren rechtliche Unstatthaftigkeit doch kaum einem begründeten Zweifel unterworfen werden sollte.

Was nun in dieser Beziehung das Verlangen einer bestimmten Zusicherung betreffe, daß in den Gränzkantonen politische Flüchtlinge nicht mehr geduldet werden sollen, es sei denn ausnahmsweise und nach vorhergegangener Verständigung mit der k. k. österreichischen Regierung, so habe man schon wiederholt erklärt, daß die Internirung als Regel gelte, durch Beschlüsse festgestellt sei und angewendet werde. Ueber die Form, in welcher Ausnahmen bewilligt werden sollen, habe eine Verständigung der Ansichten nicht stattgehabt; allein ein solches Requisit wäre nichts anderes, als die Zumuthung an einen selbstständigen Staat, bei einem anderen Staate zuerst um die Bewilligung einzukommen, einem Fremden den Aufenthalt in einem gewissen Theile seines Gebietes gestatten zu dürfen, eine Zumuthung, welche den Begriff der staatlichen Selbstständigkeit in einem Zweige der Verwaltung geradezu ausschloße. Die gewünschte Garantie sei daher vielmehr darin zu finden, daß nicht die Regierung des Gränzkantons allein über die Zulässigkeit einer Ausnahme entscheide, sondern daß eine Genehmigung der Bundesbehörde erforderlich sei, ein Verfahren, wie es schon längst und gegen alle Staaten gehalten worden sei. Ferner bringe es schon der Begriff einer Ausnahme mit sich, daß sie erhebliche Gründe voraussetze und daß der aufzunehmende Fremde die erforderlichen Garantien darbiete. Endlich sei durch die Gestattung einer Ausnahme den Beschwerden eines Nachbarstaates darüber nicht vorgegriffen, sondern es könne immer noch eine gerechte und unpartheiiische Beurtheilung derselben stattfinden.

Was sodann das zweite Moment jener Grundlage

betreffe, die Modalitäten eines Mittels der Kontrolle, so müsse es vom Inhalt der betreffenden Erörterungen abhängen, ob und in wie weit man sich darauf einlassen könne. Immerhin setze man dabei voraus, daß die k. k. Regierung nicht beabsichtige, über Akte der innern Verwaltung der Schweiz vertragsmäßige Verbindlichkeiten fordern oder gar in der Ausführung der Polizeigewalt auf schweizerischem Boden konkurriren zu wollen, wovon nicht die Rede sein könnte. Dieser Gegenstand, wie mancher andere, bedürfe daher weiterer Aufschlüsse und Verhandlungen. Der eidgenössische Kommissär im Kanton Tessin habe sich wiederholt bemüht, mit den k. k. Behörden in der Lombardie in mündliche Erörterung zu treten, einzig in der Absicht, nähere Aufschlüsse zu ertheilen, und dortseitige Wünsche zu vernehmen. Dieses Verfahren erscheine auch jetzt noch als das erspriesslichste; doch mögen auch, wenn die k. k. österreichische Regierung es vorziehe, mündliche Erörterungen mit ihm, dem Herrn Geschäftsträger in Wien, gepflogen, oder es möge auch direkte Korrespondenz werden.

Dieses ist der Inhalt der bundesrätlichen Note vom 28. Dezember vorigen Jahres an Herrn Steiger. Die Ausweisung der Tessiner ist darum in derselben mit Stillschweigen übergangen, weil auch die Note des Herrn v. Buol vom 24. Oktober nicht davon spricht, und es daher schien, man wolle sie mit der Angelegenheit der Kapuziner in Verbindung halten. Es ist aber zu hoffen, daß bei allfälliger Verständigung über die Frage des Blokus die Lösung der Ausweisungsfrage keine allzu großen Schwierigkeiten mehr darbiete, ja im Verlauf der Unterhandlungen sich vielleicht in günstigerer Weise damit verbinden lasse.

Herr Steiger säumte nicht, dem Herrn Grafen von Buol die hierseitige Note vom 28. Dezember mitzutheilen. Der Herr Minister bat ihn um eine Abschrift, damit die darin erwähnten Gründe einer genauen Erwägung unterzogen werden können und bemerkte, er werde nicht ermangeln, ihn sodann zu einer genauern Besprechung mit ihm darüber bitten zu lassen. Er sei mit Vergnügen bereit, mit Herrn Steiger über diesen Gegenstand in Unterhandlungen einzutreten und wünsche von Herzen, daß ein ersprießliches Resultat dadurch herbeigeführt werde.

So liegt nun heute diese Angelegenheit, und der Bundesrath gedenkt die weitem Mittheilungen des Herrn Steiger abzuwarten und von seiner Seite nichts zu versäumen, was eine möglichst rasche Erledigung der Sache, unbeschadet der Ehre, den Rechten und der Unabhängigkeit der Eidgenossenschaft herbeiführen kann.

Wir fügen hier nur noch bei, daß Ende des Jahres das Resultat des Untersuches der in Mailand über das am 6. Februar vorgefallene Attentat geführt wurde, bekannt geworden ist. Es geht aus demselben hervor, daß in Mailand selbst ein Agent Mazzini's längere Zeit unentdeckt sich aufhalten und den Aufstand organisiren konnte, daß geheime Konventikel stattfanden, Proklamationen ausgehelt und Waffendepots gehalten wurden, daß man in einem Gasthause einen ganzen Tag hindurch Waffen austheilte, ohne daß die Polizei den Ausbruch des Aufstandes verhindern konnte. Es sind dieses alles solche Thatsachen, deren Nichtentdecken und Nichtverhindern man in den österreichischen Noten dem üblen Willen der tessinischen Behörden zur Last gelegt hatte, während doch erhoben vorliegt, daß eben im Tessin durch rasches und wirksames Einschreiten jede Mitwirkung am Attentate

verreitet worden ist. Sollte es nun auch den Polizeibehörden des Kantons und später dem eidgen. Kommissär nicht gelungen sein, Alles und Jedes, was im Kanton Tessin im Verborgenen stattgefunden hat, zu entdecken, so geht schon aus dem Zusammenhalten dessen, was in Mailand und was im Kanton Tessin vorgefallen ist, hervor, wie ungerecht es ist, einem Nachbarstaate dasjenige zum Vorwurfe zu machen, was in Mailand selbst unter der schärfsten Polizei nicht verhindert werden konnte.

Was die Kosten betrifft, die im Laufe des Jahres 1853 für das Kommissariat im Kanton Tessin und für die Unterstützung der Tessiner verwendet wurden, so erscheinen dießfalls in der Jahresrechnung des politischen Departements nur folgende Posten:

Kommissariat im Tessin . . .	Fr. 23,653. 74
Unterstützung der Tessiner . . .	„ 16,343. 70
Für Güterbesitzer in Ponte Tresa . . .	„ 2001. 95
Viehausfuhrprämien in Lugano . . .	„ 78. —
Beförderung der Hanfspinnerei . . .	„ 25,837. 80
	<hr/>
	Fr. 67,915. 19

Hinsichtlich der Ausgabe für die Hanfspinnerei ist zu bemerken, daß nach Abzug des Werthes der noch vorhandenen Waarenvorräthe im Betrage von Fr. 14,674. 43, der muthmaßliche Verlust für das Jahr 1853 sich nur auf Fr. 11,163. 37 belaufen wird.

Größere Summen, namentlich für Unterstützung von Straßenbauten wurden zwar bewilligt, werden aber erst im Jahre 1854 zur Verwendung kommen. Die Ausgaben für die militärischen Vertheidigungsanstalten werden dagegen in der Abtheilung Militärwesen erscheinen. Der größere Theil der Unterstützungsgelder, die vorzugsweise für die Dürftigern der aus der Lombardie ausgewiesenen

Tessiner verwendet wurden, haben wir den Wohlthätigkeitsinn des schweizerischen Publikums und der lebhaften Theilnahme desselben an dem unverschuldeten Unglücke von Bundesbrüdern zu verdanken. Unter den Fr. 284,361. 58, die zu diesem Zwecke durch freiwillige Gaben gesteuert wurden, erblickten wir mit Vergnügen eine Summe von Fr. 59,826. 42, die von Schweizern im Auslande gesteuert wurden,

nämlich von Amerika	Fr. 21,654. 92
„ Deutschland	„ 1,000. —
„ England	„ 27,749. 25
„ Frankreich	„ 5,750. —
„ Italien	„ 2,264. 60
„ den Niederlanden	„ 300. —
„ der Türkei	„ 1,000. —
ohne nähere Bezeichnung	„ 107. 65

Fr. 59,826. 42

So wie diese Beiträge an die Dürftigern der Ausgewiesenen in baar verabreicht wurden, so ging dagegen das Bestreben des Bundesrathes und der Kantonalbehörden dahin, den durch die Gränzsperre hart Betroffenen durch Anweisung von Arbeit die ökonomische Lage zu erleichtern. Die Thätigkeit, die den Bewohnern Tessins in dieser Richtung angewiesen worden ist, kann denselben auch für die Zukunft von nützlichen Folgen sein.

Aus dem mit Oesterreich gepflogenen Notenwechsel ist bekannt, daß Oesterreich sich über die am 26. Jänner 1849 erfolgte einseitige Aufkündigung der Auslieferung politischer Verbrecher beschwerte. Diese Beschwerde, die ohnehin in der Wirklichkeit nicht von erheblicher Bedeutung erschien, weil auch vor der Aufkündigung faktisch solche Auslieferungen nicht verlangt worden waren, ist nun in so fern

ganz dahingefallen, als der Auslieferungsvertrag vom 14. Juli 1828 mit dem Herbstmonat 1853 abgelaufen ist, und seither nicht erneuert wurde. Der österr. Geschäftsträger hat zwar unter dem 14. Februar dem Bundesrath die Anzeige zugehen lassen, daß er zu Unterhandlungen für Erneuerung und Modifizirung des bestehenden Vertrages ermächtigt sei.

Für den Fall der Revision hatte sich das k. österr. Ministerium schon früher dahin ausgesprochen, daß, wenn gleich in Zukunft die Verbrechen des Aufbruchs und Hochverraths die Auslieferung nicht mehr nach sich ziehen sollten, dieselbe jedenfalls im Interesse der öffentlichen Ordnung statt zu finden haben würde, wenn die Verfolgung eines politischen Verbrechers gleichzeitig wegen eines gemeinen im Vertrage bezeichneten schweren Verbrechens geschieht, wobei allenfalls die Zusicherung ertheilt werden könnte, daß die Untersuchung nur auf das gemeine und nicht auf das politische Verbrechen sich zu erstrecken habe. Bei der eingetretenen Spannung und in Berücksichtigung der bald darauf erfolgten Entfernung des österreichischen Geschäftsträgers hielten wir es aber nicht für räthlich, in neue Vertragsunterhandlungen einzutreten.

Seit der Abreise des österr. Geschäftsträgers, Herrn Grafen Karnicki, ist kein Stellvertreter bei der Eidgenossenschaft akkreditirt worden. Den gewöhnlichen Geschäftsverkehr besorgte die österreichische Kanzlei durch das Mittel der Bundeskanzlei, und die wichtigeren Angelegenheiten gingen durch den schweizerischen Geschäftsträger in Wien. Als von allgemeinerem Interesse dürfen hier außer den bereits erwähnten Angelegenheiten einige Reklamationen hervorgehoben werden, die von Seiten der

Schweiz an Oesterreich gestellt wurden, und auch gebührende Beachtung fanden.

Auf eine Beschwerde der Regierung des Kantons Tessin, daß einer ihrer Angehörigen, Taddei, unschuldiger Weise standrechtlich verurtheilt worden sei, beillte sich das k. k. Ministerium des Aeußern, das Ergebnis der strafrechtlichen Untersuchung mitzutheilen, aus welchem allerdings so viel hervorgeht, daß Taddei nach dem Attentate in Mailand von Personen, die sich in das Haus, in dem er wohnte, geflüchtet hatten, und von Waffen, die dort abgelegt worden waren, Kenntniß hatte und dasselbe auf gemachte Aufforderung verheimlichte.

In einem andern minder wichtigen Falle, in welchem zwei Schweizer, Scheitlin und Döck, unschuldiger Weise verhaftet, am folgenden Tage aber wieder freigelassen wurden, entschuldigten sich die österreichischen Behörden durch ein bedauerliches Zusammentreffen verschiedener, den Verdacht veranlassender Umstände. Der handelnde Polizeibeamte erhielt aber gleichwol eine ernste Rüge, daß er nicht zeitlicher das Mißverständniß gehoben habe.

Einiges Aufsehen hatte die Gebietsverletzung eines österreichischen Beamten mit einigen bewaffneten Gränzwächtern an der bündnerischen Gränze gegen das Montafun erregt. Auf die dießseitige Beschwerde beklagte sich dagegen Oesterreich über ungebührliche Behandlung ihrer Angehörigen, die auf österreichischem Gebiete vorgefallen sei. Welche der beiden Angaben die richtige sei, hat der angeordnete Untersuch noch nicht herausgestellt. Die Erledigung fällt in das folgende Berichtsjahr.

Eine andere Beschwerde hatte der Bundesrath bei dem k. k. österr. Ministerium auf Ansuchen der Regierung des Kantons Graubünden, hinsichtlich der Confisca reza

eingereicht, worauf dasselbe in einem einläßlichen Pro memoria das ingehaltene Verfahren rechtfertigte und die bestimmte Erklärung abgab, daß auf eine Erhöhung des bereits zugestandenem Entschädigungsbetrages von Lire austr. 23,295. 27 sammt Zins seit dem Jahre 1814 bis zum 14. Oktober 1847 nicht eingegangen werden könne. Das graubündnerische Komite hat sich endlich entschlossen, dieses Anerbieten anzunehmen, womit diese Angelegenheit als erledigt erscheint.

Deutsche Staa:
ten.

Mit den deutschen Staaten haben sich im Laufe unsers Berichtsjahres keine erheblichen Anstände ergeben. Der ordentliche Geschäftsverkehr bewegte sich in den gewöhnlichen Formen freundschaftlichen Wohlvernehmens. Wenn das k. württembergische Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten mittels Note vom 25. April und die k. bayerische und großh. badische Staatsregierungen mündlich durch ihre Geschäftsträger an die Schweiz das Ansinnen stellten, hinsichtlich der Duldung politischer Flüchtlinge ähnliche Vertragsverhältnisse einzugehen, wie sie von Oesterreich verlangt worden waren, so geschah dieses nur auf Anregung der kais. Staatsregierung selbst. Denn was in der k. württemb. Note ausdrücklich hervorgehoben wurde, daß die königliche Regierung mit aufrichtigem Vergnügen bestätige, daß sie ihrerseits durch das Benehmen des h. schweizerischen Bundesrathes in Betreff der in den letzten Jahren in die Schweiz geflüchteten Württemberger keinerlei Veranlassung zu Beschwerden erhalten hat, wurde auf ähnliche Weise auch von den k. bayerischen und großh. badischen Herren Geschäftsträgern erklärt. Auf unsere gemachten Mittheilungen an Württemberg am 6. Mai 1853, in Folge welcher wir die Erwartung aussprachen, ein h. württembergisches Ministerium werde sich überzeugen, daß in der Eidgenossenschaft

Sowol in Hinsicht auf Internirung als auf Ausweisung politischer Flüchtlinge Grundsätze ausgesprochen und auch fortwährend in Vollzug gesetzt worden sind, die den Nachbarstaaten volle Beruhigung in Bezug auf Erfüllung völkerrechtlicher Pflichten von Seite der Schweiz gewähren müssen, ist dieser Korrespondenz keine weitere Folge gegeben worden, und auch Bayern und Baden haben in Folge der abgegebenen Erklärungen nicht weiter insistirt. Reklamationen in Betreff der Internirung oder Ausweisung politischer Flüchtlinge wurden hauptsächlich nur von Baden angebracht. Dieselben sind jedoch entweder durch Entsprechung in Folge der gepflogenen Untersuchungen, oder durch beruhigende Aufschlüsse auf gültlichem Wege erledigt worden. Eine einlässlichere Beschwerde des groß. badischen Ministerresidenten vom 6. Mai 1853 betraf zwei injuriöse Zeitungsartikel, die Verbreitung subversiver Schriften an der Gränze bei Basel und die Duldung politischer Arbeitervereine, unter welchen namentlich auch der Grütliverein angeführt wurde. Nach eingezogenen Erkundigungen war der Bundesrath im Falle, in seiner Antwort vom 10. August das Ungegründete der Thatsachen, auf die sich die Beschwerde stützt, nachzuweisen. Hinsichtlich der gerügten Zeitungsartikel wurde auf die Gerichte verwiesen; die Besorgniß, als fände an der Gränze irgend ein erheblicher Debit von Schriften statt, die im Großherzogthum verboten sind, zeigte sich als jeder Begründung ermangelnd; die Angabe, als beständen in Basel und Horgen noch deutsche Arbeitervereine, die sich mit politischen Umtrieben abgeben, stellte sich als gänzlich falsch heraus, und was insbesondere den Grütliverein, der bloß aus Schweizern besteht, betrifft so konnte die Versicherung ertheilt werden, daß weder aus den Statuten desselben, noch aus seinem Organ,

dem „Grütliker“, noch aus irgend andern Erscheinungen hervorgehe, daß derselbe Völkersolidarität und Revolutionspropaganda zum Zwecke habe. Dessen ungeachtet scheint das Verbot des Wanderns solcher Handwerker, die in der Schweiz in Arbeit gestanden sind, im Großherzogthum Baden immer noch fortzubestehen, immerhin mit Gestattung zahlreicher Ausnahmen, die auf besondere Zeugnisse hin gestattet werden. Mit unerklärlichem Eifer wird dagegen ein ähnliches Verbot im Königreich Sachsen gehandhabt. Die dießfälligen Reklamationen vom 12. April 1852 und vom 28. Dezember 1853 sind zur Stunde noch immer ohne definitive Antwort geblieben.

Der Bundesrath hat im Jahr 1850 durch Veröffentlichung seines Berichtes über das Treiben der fremden Arbeitervereine und durch Aufhebung derselben den Beweis an den Tag gelegt, daß er solches Unwesen auf dem Gebiete der Eidgenossenschaft nicht duldet. Seither bestehen in der Schweiz nur noch Vereine, die unter polizeilicher Aufsicht meistens unter Mitwirkung und Leitung gemeinnütziger Mitbürger die moralische Hebung und die technische Fortbildung der Arbeiter und gegenseitige Unterstützung zum Zwecke haben, wie solche auch in den deutschen Staaten, namentlich in Preußen, unangefochten bestehen. Es zeugt von großer Unkenntniß unserer sozialen Verhältnisse, wenn man glaubt, daß Revolution und Kommunismus in der Schweiz einen günstigeren Boden finden als anderswo. Um so auffallender ist es, daß das Königreich Sachsen und das Großherzogthum Baden sich selbst vor der vermeintlichen Ansteckung durch schweizerische Arbeiter schützen zu sollen glauben, während selbst Oesterreich nach seiner neuesten Verordnung nur Vorsorge trifft, daß seine eigenen An-

gehörigen in der Schweiz sich nicht mit Ansichten und Grundsätzen vertraut machen, die, wie man fürchtet, für Oesterreich staatsgefährlich werden könnten.

Seitdem der verfassungsmäßige Grundsatz, daß der Frankreich. amtliche Verkehr zwischen Kantonen und auswärtigen Staatsregierungen, so wie ihren Stellvertretern nur durch Vermittlung des Bundesrathes statt finde, streng durchgeführt wird, so ist insbesondere die französische Gesandtschaft im Falle, in administrativen und Polizeifällen, in Zivil- und Strafsachen einige hundert von Reklamationen an den Bundesrath zu richten, so wie hinwieder im Interesse von Kantonen und Privaten der schweizerische Geschäftsträger in Paris hiefür sehr oft in Anspruch genommen wurde. Die Nichtbeachtung dieses formellen Geschäftsganges, und namentlich das Unterlassen der Beilegung von förmlichen Verhaftsbefehlen bei Auslieferungsgesuchen von Seite der Kantonalbehörden, hat manchmal Zurückweisungen und nachtheilige Verzögerungen zur Folge gehabt. Im Uebrigen sind die gestellten Reklamationen jeder Zeit mit Zuvoorkommenheit erledigt und die bestehenden Verträge gehandhabt worden.

Aus dem Geschäftsberichte des Jahres 1851 wird noch in Erinnerung geblieben sein, daß Frankreich hinsichtlich der Flüchtlingspolizei in der Schweiz ähnliche Forderungen gestellt hatte, wie in neuerer Zeit Oesterreich, die der Bundesrath aber auch damals schon, gestützt auf die angenommenen Grundsätze seines Verfahrens, abgelehnt hat. Wenn wir auf die getroffenen Verfügungen zurückblicken, die der Bundesrath theils aus eigenem Antriebe, theils auf gemachte Anzeigen von unerlaubtem Treiben französischer Flüchtlinge, oder von Druck und Verbreitung aufrührerischer Schriften nach

vorgenommenem Untersuche getroffen hat, so glauben wir uns nicht zu täuschen, wenn wir hier die Ansicht aussprechen, daß das in unserm Berichtsjahr beobachtete Verfahren die französische Regierung überzeugt haben wird, daß die unsererseits ausgesprochenen und gehandhabten Grundsätze die gewünschte Beruhigung in vollem Maße gewähren. Gleich wie gegenüber den deutschen Nachbarstaaten waltet in dieser Beziehung auch gegenüber Frankreich nicht ein einziger Fall eines Konfliktes. Hinsichtlich der Niederlassung von Israeliten in der Schweiz haben in frühern Jahren öfter Unterhandlungen statt gefunden, die in dem Geschäftsberichte des Jahres 1852 ausführlich erörtert worden sind. Nach dieser Darstellung kann es keinem Zweifel unterliegen, welches in dieser Angelegenheit die staatsrechtliche Stellung der Schweiz gegenüber Frankreich sei. Frankreich scheint auch den rechtlichen Standpunkt, den die Schweiz einnimmt, nicht zu bestreiten, und wenn daher im Jahr 1853 gleichwol neue Verwendungen für die Duldung französischer Israeliten im Kanton Basel-Landschaft vorgekommen sind, so stützte sich die französische Gesandtschaft nicht auf bestehende Verträge, sondern mehr auf Gründe der Billigkeit und eines freundschaftlichen Verhältnisses im Allgemeinen. In zwei Fällen hat auch die Regierung von Basel-Landschaft dem Ansinnen der französischen Gesandtschaft Rechnung getragen. Weitergehenden Zumuthungen jedoch hat sie sich später widersetzt, wogegen auch dem Bundesrath kein weiteres Einschreiten zustand.

Sardinien.

Ähnliche Verhältnisse, die, wie in der Schweiz, auch in Sardinien eine Spannung mit Oesterreich hervorgerufen haben, waren geeignet, die freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Schweiz und Sardinien nur

noch mehr zu befestigen. Wenn daher schon im Allgemeinen der Geschäftsverkehr auf sehr freundschaftlichem Fuße gepflogen wurde, so dürfen wir insbesondere auch der freundnachbarlichen Verhältnisse erwähnen, die Sardinien in Bezug auf die Gränzsperre der Lombardie gegen den Kanton Tessin zu handhaben bemüht war. Anstände, die sich unter schwierigen Verhältnissen hinsichtlich der Flüchtlingspolizei erhoben hatten, sind auf befriedigende Weise erledigt worden. Eine von den Zeiten des Sonderbunds herrührende Reklamation auf Anerkennung einer Schuld des Kantons Wallis für eine Waffenlieferung wurde auf gütliche Weise beseitigt. Auch die Regierung des Kantons Waadt, die von Angehörigen Sardiniens, die im Kanton Waadt niedergelassen sind, Militärsteuern bezog, hat sich herbeigelassen, wenn auch unter Verwahrung ihrer rechtlichen Ansichten, den Bezug dieser Steuer, welcher als vertragswidrig bestritten wurde, für einweilen zu verzichten. Dagegen können wir nicht unerwähnt lassen, daß in Beziehung auf den Postverkehr, das Telegraphenwesen, die Zollverhältnisse und Passvisa einige Beschwerden über Erhebung von Gebühren vorkamen, die mit dem Geiste der mit der Schweiz abgeschlossenen Verträge nicht ganz im Einklange stehen, oder sonst als zu fiskalisch erscheinen, und theilweise noch nicht erledigt sind.

Mehrfache Reklamationen in Pensionsangelegenheiten wurden von dem schweizerischen Konsul in Rom auf sehr befriedigende Weise erledigt. Auch in Spanien sind endlich nach vieljährigen Verwendungen Zusicherungen ertheilt worden, daß die Pensionsansprüche der in den aufgelösten spanischen Regimentern gestandenen Schweizer, gleichviel ob sie in der Schweiz oder in Spanien wohnen, liquidirt und in Barcelona gleich wie an die

Pensionsange-
legenheiten.

Passivklassen der Spanier in Geld und nicht in Assignationen ausbezahlt werden sollen.

Zur Liquidirung dieser Ansprüche ist in Madrid Herr Oberstleutenant Krutter als Spezialagent bezeichnet worden, der mit Bereitwilligkeit der Interessen seiner Landsleute sich angenommen hat, und eine günstige Erledigung der bisher bestandenen Anstände verspricht.

Gränzberichtigungen.

Für gütliche Erledigung der so lange waltenden Gränzansätze im Dappenthal haben sich Ende des Jahres etwas günstigere Aussichten eröffnet. Ein Vorschlag zu gegenseitiger Verständigung scheint der französischen Gesandtschaft Veranlassung gegeben zu haben, die Angelegenheit neuerdings an die Hand zu nehmen, worauf der Bundesrath eine Konferenz angetragen hat, zu welcher auch Delegirte des Kantons Waadt eingeladen worden sind. Weniger Bereitwilligkeit scheint bei Oesterreich für die Vereinigung der Gränzverhältnisse an der bündnerischen Gränze vorhanden zu sein, für welche hierseits die Lokalbesichtigung bereits statt gefunden hat. Am 23. November haben wir erneuert an das kaiserliche Ministerium das Ansinnen gestellt, daß dortseits bevollmächtigte Kommissarien bestellt werden möchten. Auch gegenüber dem Großherzogthum Baden, betreffend die Gränzregulirung an der thurgauischen Gränze, sind die Unterhandlungen noch pendent. Die dießseits bezeichneten Abgeordneten berichteten übrigens auf gestellte Anfrage, daß nächstens in Konstanz mit dem großherzoglich-badischen Geschäftsträger eine dießfällige Konferenz stattfinden wird.

Auswärtige Agentschaften in der Schweiz.

Während bisanhin von den Vereinigten Staaten von Nordamerika nur Handelsagenten in Zürich und Basel sich befanden, hat uns die nordamerikanische Regierung

am 29. Juni mit Akkreditirung eines Ministerresidenten in der Person des Herrn Theodor S. Fay beehrt.

Der bisherige großbritannische Gesandte Herr A. Buchanan wurde am 9. Februar durch den bevollmächtigten Minister Herrn Ritter Murray ersetzt. Freiherr von Sydow meldete unterm 10. Mai die Wiederübernahme der Geschäfte für das Königreich Preußen, die er von seiner Residenz in Sigmaringen besorgen werde. Das sardinische Staatsministerium der auswärtigen Angelegenheiten zeigte unterm 3. Juni die Abberufung des bisherigen Ministers, Herrn Grafen von Launay, und seine Ersetzung durch Herrn Chevalier Focteau, als Ministerresidenten, an. Für das Großherzogthum Baden wurde am 1. Juni der Kammerherr und Legationsrath F. v. Dusch als Geschäftsträger akkreditirt, der indessen die eine Hälfte des Jahres in Stuttgart residiren wird. Das Fürstenthum Waldeck soll nach einer Mittheilung der fürstlichen Staatsregierung vom 27. Dezember durch die preussische Gesandtschaft vertreten werden, und der Geschäftsträger des Großherzogthums Parma, Herr v. Tschann, zeigte am 26. August seine Entlassung an.

Unter den fremden Konsulaten in der Schweiz sind folgende Veränderungen eingetreten. Belgien ernannte Herrn Eduard Levieur, Sohn, in Genf, als Vizekonsul in Genf. Für Frankreich wurde Herr Jules Zanole als Vizekonsul in Genf akkreditirt. Herr Dr. Paul Elisée Lullin erhielt das Generalkonsulat für Nassau, und residirt in Genf. Dem Herrn Martin Escher-Hess von Zürich wurde das Konsulat für Sachsen-Altenburg, Sachsen-Koburg-Gotha und Sachsen-Weimar-Eisennach übertragen. Für Spanien wurde

Fremde Konsulate in der Schweiz.

Herr J. Urech in Genf ernannt und die frühern Konsuln der Vereinigten Staaten von Nordamerika; die Herren A. Burchard und Kiberlen, wurden durch die Herren S. Lee in Basel und Georg H. Goudie in Zürich ersetzt.

(Die Fortsetzung des Geschäftsberichtes wird successiv in den nächsten Nummern folgen.)

Bericht des schweizerischen Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung über seine Geschäftsführung im Jahr 1853.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1854
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	15
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	01.04.1854
Date	
Data	
Seite	1-42
Page	
Pagina	
Ref. No	10 001 378

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.